

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Rubrik: Austellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesellschaft (Unternehmerin) erhält per m² und per Jahr während 18 Jahren Fr. 4.85, wovon Fr. 2.25 für Amortisation und Fr. 2.60 für Unterhaltung verwendet werden. (Construct. mod.)

Erfindungs- und Musterschutz.

Bundesratsbeschluß betreffend die Leistung des Beweises, daß das Modell*) einer patentirbaren Erfahrung existirt. (Vom 23. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrat — in Ausführung der Art. 14, 3 und 15 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888; auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells wird erbracht:

- a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum;
- b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenössischen Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgenössischen Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
- b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrat behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers; im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
- den Titel der Erfahrung, auf welche sich das Modell bezieht;
- im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;
- wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Übereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfahrung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Be-

*) Laut Art. 14, 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfahrung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.

fund wird protokolliert, das Protokoll zu den Patentaten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Übereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modells unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modells in verneinendem Sinne, so kann der Patentbewerber innerst drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgenössische Departement, zu dessen Konsort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Buziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modells selbst den endgültigen Entschied fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 2. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens 8 Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reise-Entschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modells im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patent-Bewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modells beim eidgen. Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgenössischen Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

Ausstellungswesen.

Zur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Forts.) Würdig schließt sich an die vorgenannte Möbelgruppe die Schlafzimmereinrichtung von Kaspar Knecht, Möbelschreiner in Thal, an, zu welcher das Bettwarengeschäft J. A. Egger in Thal die mit geschmackvoller Handstickerei verzierten Paradekissen, Decken zc. zc. und Konrad Beerli, Tapezirer in Buchen, die Matrassen und Polstermöbel geliefert haben. Solche Arbeiten, wie diese, stehen jedem herrschaftlichen Hause selbst mit hochgespannten Ansprüchen wohl an. Aber nicht

nur für letztere ist gesorgt; auch für bescheidene Ausprüche sind komplexe Schlafzimmerinrichtungen da, recht gut und solid gearbeitet, so von Schreinermeister Bischof in Buchen gemeinsam mit Sattlermeister Beerli, von J. Büttig-Stäbler in Thal u. s. w.

In einzelnen Möbeln ist die Ausstellung sehr reich, denn wir zählen da ein gutes Dutzend Sekretäre, hohe für moderne Wohnungen und niedere für Alpenzellerstuben, wie sie eben in dieser Gegend Absatz finden. Es hat Exemplare darunter, die in Zeichnung, Arbeit und Holz lobenswerth sind; viele Meister wollten ihre Sache nur zu gut machen und wurden mit den Einslagen für die inneren Schubladen etwas „zu bunt“. Einem wenig entwickelten Geschmack gefällt so 'was allerdings und die Ersteller haben wahrscheinlich hierauf spekulirt; das Kunstgewerbe jedoch hat andere Ansichten von Farbenharmonie, als sie hier an einigen Stücken zur Schau getragen wird. Ein Möbel soll dem Auge einen Ruhpunkt darbieten, auf dem es gerne verweilt.

Sehr gute Leistungen sind im Kommodenbau zu verzeichnen; auch stehen einige vorzüglich gearbeitete Schränke (Silber-, Spiegel- und Kleiderchränke) und Tische da und, was uns besonders freut, Sophas mit wirklich schönen, modernen Gestalten und guten Polsterungen; denn gerade in diesem Zweige waren noch vor wenigen Jahren die Meister auf dem Lande sehr zurück. Heute zeigt die ganze Möbelausstellung, daß im Rheintal äußerst strebsame Meister wohnen.

(Fortsetzung folgt.)

* * *

Laut bezüglichen Mittheilungen des Herrn Nationalrath Tobler, Präsident des Ausstellungskomites, sind für zirka Fr. 100,000 Ausstellungs-Gegenstände eingeliefert worden, wovon für Fr. 44,000 von Anfang an zum Zurücknehmen bestimmt waren. Für Fr. 9000 wurden Waaren an Privaten verkauft, für Fr. 34,000 wurden verloost; somit blieben nur noch Objekte für Fr. 13,000 unverkauft. Es ist das ein Resultat, mit welchem das Komite und die Aussteller wohl zufrieden sein dürfen.

Ausstellung von Feuerwehrgeräthschaften in St. Gallen. Anlässlich der fünfundzwanzigjährigen Jubiläumsfeier des Bodensee-Feuerwehrverbandes beabsichtigt die städtische Feuerwehr St. Gallen, außer einem technischen Feuerwehrtag eine vierzehntägige Ausstellung von Feuerwehr-Requisiten im Jahre 1889 zu veranstalten. Zur Ausstellung sollen gelangen: Löschgeräthschaften, Rettungsapparate, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Alarm- und Signalapparate, Apparate zum Sanitätsdienst und sanitärer Schutz, Apparate oder Modelle für den Dienst der Feuerwehr bei andern Hülfeleistungen und Literatur für die Feuerwehr. Konkurrenzfähig sind insländische und ausländische Produkte; zur Beurtheilung der Ausstellungsobjekte ernannt der Zentralausschuss des schweizerischen Feuerwehrvereins eine Prüfungskommission, die befugt ist, Anerkennungsdiplome zu ertheilen.

Für die Werkstatt.

Schwarzer Lack für eiserne Ofen. 1 kg. Holztheer wird nach der „Baug.-Btg.“ bis zum Sieden erhitzt und unter fortwährendem Umrühren $\frac{1}{16}$ kg. pulverisiert Eisenbitriol dazu gesetzt. Der mit diesem Lack zu überziehende Theil des Ofens wird erwärmt und dann der heiße Lack mit einem Pinsel aufgetragen. Der Lack soll sehr rasch trocknen und einen festen, glänzenden Überzug geben.

Rauhen von Messingblech. Um Messingblech, behufs nachherigen Anstrechens mit Oelfarbe zu rauhen, ist nach dem „Metallarbeiter“ das Verfahren von E. Hözel zu empfehlen, durch welches das Blech eine moiréartige Oberfläche erhält.

Man legt zu dem Zwecke das Messing 12 Stunden lang in eine Beize aus 8 Theilen konzentrierter Schwefelsäure, 1 Theil konzentrierter Salzsäure und 8 Theilen Wasser. Darauf spült man mit Wasser ab. Beschleunigt kann dieses Körnen werden, wenn man eine Mischung von Kaliumbichromat und Salzsäure anwendet, sowie gleichzeitig eine galvanische Batterie zu Hilfe nimmt.

Verschiedenes.

Für Kupferschmiede. Von einer eigenartigen Kumpelkammer berichtet das „Olterer Wochenblatt“. Dem Blatte zufolge sind bis heute 900 Brennereien zerstört und zerlegt worden. Sämtliche Brennereien kommen zur „vernichtung“ oder besser zur „Verlegung in ihre Clemente“ nach Olten, und zwar aus der ganzen Schweiz. Viele, namentlich die bessern, gelangen auch zum Wiederverkaufe. Einige haben geradezu ein eckelregendes Aussehen. In ihrem Preise variieren die meisten zwischen 2500 und 3600 Fr.; wären sie, wie die Brenner vielfach voraussetzen, nach dem Gewichte verkauft worden, so hätte die List oft einen ziemlich hohen Betrag zu erringen gewußt. Nun werden sie aber abgeschätzt „von Aug“, und die listigen „erschwerenden Umstände“ kommen dem fraglichen Brenner nicht zu gut. Bis alle Brennereien in der Schweiz herum — etwa gegen 1300 — vernichtet sind, wird das Lagerhaus in Olten noch manchen sonderlichen Gast zu beherbergen bekommen.

Spenglermeister-Verein Bern. Letzter Tage machte der Spenglermeister-Verein Bern den Eisenwerken von Gerlingen einen Besuch. Die Direktion der Eisenwerke führte die Theilnehmer in zuvorkommendster Weise in dem großen Etablissement herum, indem sie die Gäste über alles Sehens- und Wissenswerthe belehrte. Die Fabrikation von Eisenblech, von Rund- und Stabeisen, von Draht in allen Dicken und von verschiedenem Eisenbahnmaterial fand allgemeines Interesse, ebenso die massiven Walz- und Hammerwerke und die praktischen Maschinen und Stanzeinrichtungen. Nach einem Rundgang von zirka drei Stunden und nach einem vom Etablissement gespendeten Imbiß kehrten die Theilnehmer nach Solothurn zurück, wo sie im Verein mit Solothurner Kollegen noch einige fröhliche Stunden verbrachten, bis sie der Zug wieder nach Bern führte. Mögen andere Fach- und Handwerkvereine hier ein Beispiel nehmen!

(Gewerbe.)

Knabenhandarbeitschulen in Basel. Der Zudrang der Schüler zu den Basler Knaben-Handarbeitschulen ist ein ganz enorner. Von denjenigen Schülern, welche bereits früher Kurse besucht haben, sind fast alle auch dieses Jahr wieder erschienen; es sind ihrer in runder Zahl fünfhundert. Die Zahl der jetzt Neuangemeldeten beläuft sich laut „Handels-Courier“ auf achthundert, eine wahrhaft überraschende Ziffer. Nun kann diesem Schülerandrang, der ein vollständig freiwilliger ist und aus freiem Entschlasse entspringt, nicht vollkommen entsprochen werden; es fehlt an den nötigen Finanzen, eine so große Zahl von Schülern in diesen Handarbeitschulen, die allerdings kein so billiges Institut sind, zu beschäftigen. Jeder Schüler kostet gegen 12 Fr., welcher Betrag fast ausschließlich durch private Spenden aufgebracht wird. Der Staat hat wohl eine Subvention von 2000 Fr. bewilligt, allein das reicht nicht weit. Freilich hat der Staat anderweitig durch freie Übergabe der Lokalitäten, die Übernahme der Heizung und Beleuchtung &c. sich schon bedeutende Opfer kosten lassen und alles gethan, was der Förderung der Sache dienlich war. Alle bisher gemachten Erfahrungen deuten auch darauf hin, daß er sich je länger je mehr mit der Frage der Handarbeitschulen beschäftigen und mit allem Ernst an die Verstaatlichung derselben herantreten wird.